

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

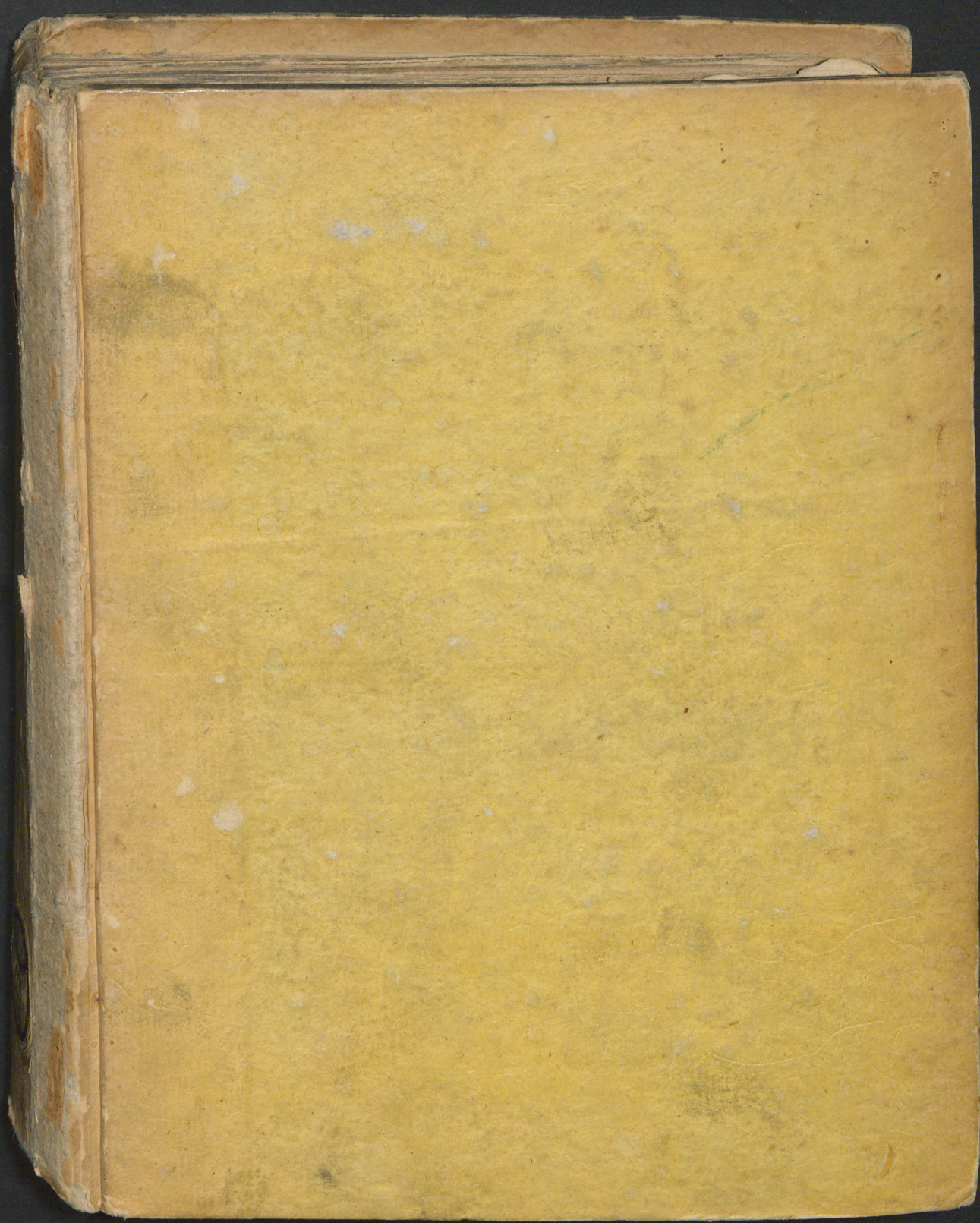
## **Schau-Ordnung/ Über die Wollen-Weberey in denen Städten der Herzogthümer und Lande Mecklenburg**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1705?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn868671924>

Druck Freier  Zugang





*No. 101 (9.)*

(01) 46

~~110~~ / 41

# Schau = Ordnung / Über die Wollen = Weberen in denen Städten der Herzog- thümer und Lande Mecklenburg.

30. März 1705

I.

**S**ollen in einer jeden Stadt / worin  
ein Gewerck der Tuchmacher stehet /  
zweyne tüchtige Meister / ohne Absicht /  
dass Sie ältesten oder Jüngsten sind /  
von denen Steuer-Commisarien und  
dem Magistrat, unter dessen inspection  
die Stadt gehöret / bestellet / und mit  
Ehdes Pflichten beleget werden / dass  
Sie bey der Schau denen nachgeschriebenen reguln ge-  
mäß sich bezeigen / und weder Freund- noch Feindschafft  
daben ansehen wollen.

II. Wie dann deren Ambt haubtsächlich fürs ander  
darin bestehet / dass Sie dahin sehen.

1. Das

Universitäts  
Bibliothek  
Rostock

1705

1. Daß die Tuchmacher nach jedes Obrts Art/so wollt in der Länge alsß in der Breite ihre richtige Anspä-  
rung haben / und zu dem Ende alle Haspel und  
Scheer - Rahmen besichtigen / und mit einem ge-  
wissen Merckmahl bezeichnen.
2. Daß Sie dann und wann/die auff dem Stuhl ste-  
hende Tücher in Augenschein nehmen / und an  
dem Riecht oder Bladt die Faden/wie hoch er an-  
geschlagen ist / nachzählen / und in dem gewirckten  
Ende des Tuchs ein Bleyhängen / und mit einer  
Zange zeichnen/wie hoch solches Tuch stehet.
3. Daß die Tücher ihre gehörige Länge und Breite  
haben.
4. Daß solche an denen Rāmen nicht über den Ges-  
krimp aufgezogen und gerecket worden.
5. Ob ein jedes Stück von einerley sortirten Wolle  
gemachet. *Ungleichen*
6. Ob das Gespinn durch und durch Einträchtig sey.
7. Ob die Tücher an einem Orte dichter / alsß an an-  
dern geschlagen.
8. Ob die Melirten Tücher tüchtig / und nicht streiffig  
oder fleckicht gemacht sind.
9. Ob Faden aufgesprungen.
10. Ob unter - oder ober - Schüsse vorhanden.
11. Ob das Tuch Säcke oder Taschen habe.
- III. Solchem nach die Tuchmacher gehalten seyn sollen/  
an jedem Ende der Tücher ihren Rahmen einzunweben/  
und

und wann Sie das Tuch zur Schau senden / mit einem Knotten verbinden / und solches ordentlich hinlegen / und das Bleyzeichen forne heraus hangen / welchen verbunden Knotten die Schaummeister nicht eher öffnen / bis Sie nach dem angehängten Bleyzeichen / worauff die Zahl der Faden oder Gänge / ungleich / wie viel Ellen das Tuch lang stehet / alle Tücher besichtiget / und ihr Urtheil gefället haben.

Wie dann  
IV. Die Tücher nach dem Unterscheid / und zwar ein ordinair Tuch mit einem † ein Mittel Tuch mit 2. und ein Kamm-Tuch mit 3. † † † bezeichnet / was aber untüchtig / gar nicht gemäretet / sondern der Zipffel oder das Meister-Zeichen abgeschnitten werden.

V. Vor der Siegelung aber müssen die Tücher in der Schau nach der verordneten Länge gemäßen werden.

VI. Die Tücher / welche gut / und ohne Tadel befunden worden / können mit einem G. die aber zu dünne geschlagen / mit einem D. die so ungleich / mit einem U. und die mit Säcken oder aufgesprungen / auch überschossene Faden haben / mit einem B. gezeichnet werden.

VII. Auf dem Bley-loht muß der Stadt Rahme / vor das Tuch gemachet / deutlich zu sehen seyn.

VIII. Die Walcker sollen kein ungezeichnetes Tuch annehmen / bey Vermeydung 1. Reichst. Straffe. Und fals diese in der Walck-Mühle Tücher verderben / sollen Sie solche wieder verbesern / oder den Schaden büßen.

VIII. Die Walcker sollen auch keine andere Erde zum Walcken gebrauchen / als welche die verordnete Schausmeister

meister vorhero woll besichtigt / und gut befunden ha-  
ben / bey willkührlicher Straffe.

X. Die Tuch-Schärer sollen sich die Kraut-Karten zu  
gebrauchen bestreuen / und dahin sehen / daß solche hier  
im Lande angebauet werden / würden Sie das Tuch  
verderben / oder also scheeren / daß es faden sichtig würde /  
müssen Sie dem Tuchmacher den wehret bezahlen.

XI. Gleicher gestalt ist es mit den Tuch-Bereitern und  
Färbern zu halten.

XII. Wie oft und zu welcher zeit die Schawe zu halten /  
solches muß nach eines jeden Orts gelegenheit und viel-  
heit der Tuchmacher / angestellet / und genau in acht  
genommen werden.

XIII. Alle vorkommende Streitigkeiten zwischen Eigen-  
thumern / Meistern / Knapen / oder Walckern / sollen von  
denen Schawmeistern / nebst dem Alt- und Jung- Mei-  
ster nach ihrem Gewissen und Gut befinden unterschie-  
den werden.

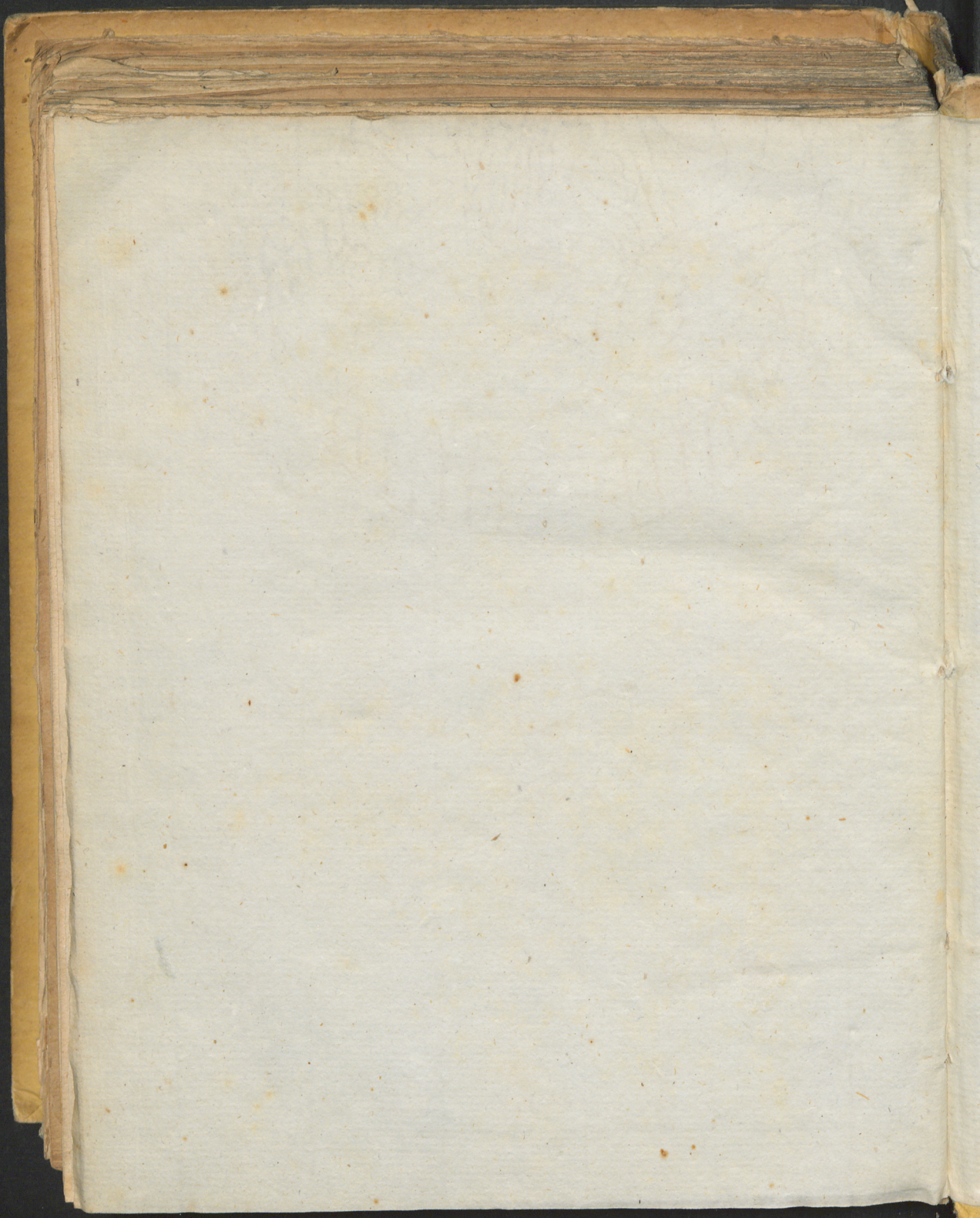
XIV. Für jedes stück Tuch sollen die Tuchmacher denen  
Schawmeistern 6. Pfennig zu ihrer Ergetlichkeit ent-  
richten.

Gegeben Schwerin den 30. Martij. Anno 1705.

Friedrich Wilhelm.











meister  
 ben/ be  
 X. Die  
 gebrauch  
 im Land  
 verderben  
 müssen  
 XI. St  
 Farbern  
 XII. W  
 solches n  
 heit der  
 genom  
 XIII. V  
 thumern  
 denen S  
 ster nach  
 den wer  
 XIV. S  
 Schaum  
 richten.

Geg  
**W**

ll besichtigt / und gut befunden ha  
 her Straffe.  
 rarer sollen sich die Kraut-Karten zu  
 gen/ und dahin sehen/das solche hier  
 et werden/ würden Sie das Tuch  
 cheeren/ das es faden sichtig würde/  
 schmacher den wehret bezahlen.  
 ist es mit den Tuch-Bereittern und

u welcher zeit die Schau zu halten/  
 es jeden Obrts gelegenheit und viel  
 er/ angestellet / und genau in acht

ade Streitigkeiten zwischen Eigen  
 Knaben/oder Walckern/sollen von  
 n/nebst dem Alt- und Jung-Mei  
 ssen und Gut befinden unterschiede

f Tuch sollen die Tuchmacher denen  
 fenning zu ihrer Ergetzlichkeit ente

erin den 30. Martij. Anno 1705.

**ch Wilhelm.**

